

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 92 (2014)
Heft: 10

Artikel: Beim Erben ists oft vorbei mit der Geschwisterliebe
Autor: Keel, Gallus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Beim Erben ist's oft vorbei mit der Geschwisterliebe

Jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 50 Milliarden Franken vererbt. Nach dem Tod der Eltern kommt es unter den Kindern nicht selten zu Zoff und Erbstreitigkeiten – bis hin zum Krieg der Geschwister.

Von Gallus Keel, mit Illustrationen von Katharina Werdmüller

Erwin Breitenmoser* ist heute «heilfroh, dass meine Schwester und ich damals den Rank gefunden haben».

Es hätte auch anders kommen können. Vor acht Jahren starb als zweiter Elternteil ihre Mutter. In der Erbmasse befanden sich nebst Geldvermögen und etwas Aktien eine Eigentumswohnung und jenes Vierfamilienhaus an zentraler Lage in Aarau, in dem die Mutter bis zuletzt gewohnt hatte und in dem die beiden Geschwister aufgewachsen sind. «Dieses Haus», erklärt Breitenmoser, «sollte meine Schwester bekommen, so der Wunsch meiner Mutter.»

Als erfolgreicher Ingenieur hatte Breitenmoser bereits selbst ein Haus erwirtschaftet und konnte den letzten Wunsch der Mutter nachvollziehen, zumal die

Schwester sich auch mehr um die Mutter gekümmert hatte als er. «Selber bewohnen wollte meine Schwester das Haus zwar nicht. Auch wenn ich es bekommen hätte, wäre es für mich einfach eine gute Anlage geworden – im Sinne einer Rentensicherung.»

Die Frage war damals aber: Mit welchem Betrag sollte das Haus in die Erbmasse aufgenommen werden?

Breitenmosers Schwester hatte flink eine Schätzung machen lassen. «Als sie mir dann am Telefon den Betrag nannte, 700 000 Franken, ich erinnere mich noch genau an jenen Tag, fiel mir der Kiefer herunter, ich verlor kurz die Fassung.» In einem bissigen, zynischen Ton, mit dem er bis anhin noch nie mit seiner Schwester geredet hatte, sagte er: «So geht das nicht, meine liebe Schwester, das sieht

doch jedes Kind, dass dieses Haus viel mehr wert ist.» Die beiden keiften eine Zeit lang, in den nächsten Tagen kamen auch ein paar gehässige Anrufe von ihrem Mann, die etwa folgenden Unterton hatten: «Muss das wirklich sein? Mach doch deine Schwester, meine Frau, nicht fertig!» Lange war dann Funkstille. «Ich liess in dieser Zeit ebenfalls eine Parteienschätzung machen, von einem Architekten. Er kam auf den doppelten Betrag», erinnert sich Erwin Breitenmoser.

Wie weiter? Breitenmoser schrieb das Haus, nur mit ungefährender Adressangabe, für 1,4 Millionen in der Aargauer Zeitung aus. «Auf das Chiffre-Inserat meldeten sich 73 Interessenten, sogar ein Mieter des betreffenden Hauses war darunter»,

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 12

freut er sich noch heute. «Meine Schwester nahm diese neue Summe dann zähneknirschend zur Kenntnis. Ich schlug ihr vor, sich redlich in der Mitte der beiden Schätzungen zu treffen, also bei 1 050 000 Franken.» Sie war einverstanden. «Zugegeben, wir hatten nach dieser Erbschaftsgeschichte ein paar Monate lang nur noch ein korrektes Verhältnis, längst aber ist es wieder herzlich. Wir verbringen dann und wann Ferien miteinander, im Herbst gehen wir zusammen auf eine Kreuzfahrt.»

So glimpflich lief es bei der 78-jährigen Marta Langhans nicht ab. In ihrem Fall stellen sich ein paar ganz menschliche und nichtjuristische, eher psychologische Fragen. Darf ein erwachsener Mensch – wenn er Kinder hat – mit seinem Geld eigentlich machen, was er möchte? Müssen Eltern Geld und Liebe mathematisch korrekt auf ihre Kinder verteilen? Darf eine Mutter einer Tochter, der es gerade schlecht geht – im Fall von Marta Langhans wars eine Scheidung –, nicht finanziell unter die Arme greifen? Darf ihr das nach ihrem Tode zum Vorwurf gemacht werden?

Im Erbjarгон redet man von einem Bevorzugten, wenn ein Kind etwas bekommt, ohne dass die andern einen ähnlichen Gegenwert erhalten. Marta Langhans' Mutter würde sich wahrscheinlich im Grab umdrehen, würde man ihr vorwerfen, sie habe die Tochter Marta bevorzugt. Sie würde rein mütterlich argumentieren: «Marta war damals in Schwierigkeiten, und ich wollte ihr einfach helfen. Diese Hilfe hätte ich jedem andern Kind auch gegeben. Warum sollte ich ihr das vom Erbe abziehen?» Marta Langhans schildert ihren Fall in ihren eigenen Worten:

«Unsere Mutter war stolze 99 Jahre alt, als sie 2005 starb. Wir fünf Geschwister hatten bis dahin ein gutes Verhältnis untereinander. Dann aber wurde alles schlagartig anders und kippte in Hass und Häme. Berücksichtigt man, dass es bei der Erbteilung um kein grosses Vermögen ging, ist die ganze Geschichte umso trauriger. Meine Mutter hatte zwei Jahre bei meiner

ältesten Schwester und dem Schwager auf dem Land gelebt. Wenn die beiden Ferien machen oder verreisen wollten, betreuten abwechselnd wir anderen Geschwister die Mutter. Als es ihr immer schlechter ging, war sie damit einverstanden, in ein Pflegeheim zu ziehen. Die älteste Schwester und ihr Mann regelten weiterhin das Finanzielle. Nach elf Monaten im Pflegeheim starb unsere Mutter.

Bald nach der Urnenbeisetzung, die noch in würdigem Rahmen und in Minne abliefe, trafen wir uns alle bei der ältesten Schwester und dem Schwager. Dieser hatte eine genaue Aufstellung des Vermögens der Mutter gemacht. Man hätte sich dankbar freuen können, für jeden von uns ergab es rund 25 000 Franken.

Dann aber begannen die drei anderen Geschwister skeptisch in den Unterlagen zu wühlen, die sich hier im Haus der ältesten Schwester befanden, und entwarfen wilde Interpretationen. Es war nichts als demütigend. Besonders der älteste Bruder legte sich stark ins Zeug und machte mir und der ältesten Schwester haltlose Vorwürfe.

Es stimmt, meine Mutter hat mich, als es mir nach der Scheidung schlecht ging, finanziell unterstützt. Sie hatte jedoch schriftlich festgehalten, dass das kein Erbvorbezug sei. Hatte sie eine böse Ahnung? Kurzum: Jene drei Geschwister wollten mich von der Erbteilung ausschliessen, und der ältesten Schwester warfen sie vor, bald auch in vielen hässlichen Briefen, sie habe sich heimlich bereichert. Sie nahm sich darum einen Anwalt.

Aber man weiss ja, wie das ist, Beweise sind schwer zu erbringen, das sind langwierige Geschichten, und irgendwann hat man es satt, die ganze Familie kaputtzumachen und mit viel Geld um wenig Geld zu kämpfen. Erbstreitereien sind komplizierte Beziehungsgeschichten. Als meine Schwester das Erbteil – nach zwei Jahren! – endlich

jedem überweisen konnte, begann das grosse Schweigen.

Die älteste Schwester ist 2009 gestorben, bei ihrer Beerdigung war ich das einzige Geschwister, der Schwager hatte nur mich über den Tod informiert. Von den Geschwistern höre ich nichts mehr, ausser von meinem jüngsten Bruder, mit dem ich hin und wieder maile. Ich bin jetzt 78 Jahre alt und werde zwei meiner Geschwister vielleicht nie mehr sehen. Diese Vorstellung müsste mich eigentlich schwermütig machen. Aber das lasse ich nicht zu. Die Hoffnung stirbt zuletzt. »

Wie viel Aufwand für die Pflege der Mutter hat die älteste Schwester von Marta Langhans betrieben? Kann sie dies belegen? Hat sie sich allein schon bereichert, wenn die Mutter sie zum Beispiel auf eine gemeinsame Reise nach Kopenhagen eingeladen hat? Hier kommt man rasch einmal in schwierige Bereiche und viel Beweisnot, falls unter den Erben plötzlich Skepsis ausbricht und wenig Toleranz herrscht.

«Es muss noch viel öfter ganz deutlich propagiert werden», meint der Zürcher Rechtsanwalt Thomas Gabathuler, «wie wichtig es ist, Dienstleistungen, also zum Beispiel Pflegeleistungen, zu Lebzeiten vertraglich zu regeln.» So unpopulär oder pingelig es wirken möge, meint der Autor des Saldo-Ratgebers «Erben und Vererben» – «es hilft später oft, Probleme zu vermeiden.» (Siehe Interview auf Seite 15).

Nimmt man die 44 kantonalzürcherischen Notariate als Massstab, dann scheint es mittlerweile etwas aus der Mode gekommen zu sein, seinen letzten Willen rechtzeitig und juristisch korrekt niederzulegen. In den letzten 30 Jahren hat sich die Zahl der über 79-Jährigen im Kanton nämlich mehr als verdoppelt, aber jedes Jahr werden weniger Testamente deponiert. Vergangenes Jahr waren es gerade noch 2321 – und das, obwohl vielen klar ist, wie schnell der Familienfrieden in Gefahr ist, wenn es ums Erben geht.

Sehr trist ist der Fall, den Verena Abderhalden bereitwillig erzählt. Schon



nach dem Tod des ersten Elternteils – die Mutter lebt noch – hat sich eines der Geschwister mit psychischen Problemen in die Einsamkeit zurückgezogen. Verena Abderhalden, Art Directrice in einer Werbeagentur, erzählt es so:

« Nach dem Tod meines Vaters – er hatte es vom Polier in die Leitung einer Baufirma gebracht – erbt meine Mutter das grosse Wohnhaus, in dem wir drei Geschwister aufgewachsen sind. Meine Mutter lebt heute noch darin. Zudem erbt meine Mutter ein von meinem Vater in den Achtzigerjahren erbautes Ferienhaus im Tessin, zu dem ich und meine beiden Geschwister eine starke emotionale Bindung haben. Viel von unserer

Jugend haben wir dort erlebt. Für mich und meine Schwester war es darum vor sechs Jahren ein harter Schlag zu erfahren, dass unser Bruder, das «bestverdienende» Kind, meiner Mutter das Ferienhaus abkaufen durfte. Wir fühlten uns hintergangen, wären aber ehrlicherweise auch nicht in der Lage gewesen, mit finanziellen Mitteln um das Ferienhaus zu kämpfen. In den vergangenen Jahren gewann das Ferienhaus natürlich an Wert, gut für den Bruder, der es nun aber verkaufen muss, weil ihn eine Scheidung in finanzielle Bedrängnis bringt. Da er der Eigentümer ist, obliegt es nicht seiner Pflicht, uns einen Gewinnanteil auszuzahlen. Auch damals, als er das Ferienhaus

kaufte, bekamen meine Schwester und ich von der Mutter keine Abfindung oder etwas, das ein Ausgleich gewesen wäre. Rechtlich, soweit ich dies als Laie beurteilen kann, ist alles korrekt verlaufen, aber ethisch-moralisch nicht. Diese Geschichte hat in der Familie tiefe Wunden hinterlassen.

Mich wurmt die Geschichte auch, aber ich glaube, dass ich sie inzwischen handhaben kann. Meine Schwester dagegen hat sich enttäuscht von der Familie abgewandt, sie hat deutlich psychische Probleme. Es geht ihr auch finanziell schlecht, sie ist nahe daran, Ergänzungsleistungen beantragen zu müssen. Rechtlich korrekt – das ist noch lange nicht moralisch korrekt. Mein Vater hätte das alles so nicht gewollt und zugelassen.

Leider ist unsere Mutter eine besitz- und machtorientierte Frau, die bis heute selbstherrlich überzeugt ist, richtig gehandelt zu haben. Von meiner Schwester habe ich schon lange nichts mehr gehört. Sie hat auch mir, die in vielen Gesprächen versuchte, sie aufzurichten, die Zuneigung aufgekündigt. Dass ich mich, voll guter Hoffnung auf eine Besserung, wieder mit der Mutter abgebe, verzeiht sie mir nicht. »

Rechtsanwalt Thomas Gabathuler will bei diesem Fall den Kopf gar nicht erst ungläubig schütteln. Das ist Alltag für ihn, solche Fälle sind ihm geläufig. «Es ist leider wahr», sagt er, «dass «rechtlich korrekt» und «moralisch richtig» nicht immer das Gleiche ist – beim Erben sowieso nicht.» Die Geschichte werfe aber rechtlich ein paar Fragen auf, die er, ohne die genauen Einzelheiten zu kennen, nicht schlüssig beantworten könne. «Fraglich ist es beispielsweise, ob die Mutter wirklich das Wohn- und Ferienhaus von ihrem Ehemann geerbt hat. Dies wäre denkbar, wenn ein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen wurde. Eigentlich hätten die Nachkommen ja beim

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 14

Tod ihres Vaters allesamt ein Recht auf ihren Pflichtteil.»

Oft geschehe es aber auch, so Thomas Gabathuler, dass ein Ehepartner beim Tod des andern zwar das vorhandene Vermögen in Besitz nehme, jedoch eine Erbteilung mit den Kindern gar nicht durchgeführt werde. «Vielleicht hat die Mutter dem Sohn das Ferienhaus auch deutlich unter dem Marktwert verkauft. Man spricht in einem solchen Fall von einer ‚gemischten Schenkung‘. Dann hätten die Töchter noch eine Chance, von der Wertsteigerung des Ferienhauses zu profitieren.»

Dies könnte beim Tod der Mutter zu Ausgleichsansprüchen der Töchter führen oder gar die Möglichkeit beinhalten, eine Herabsetzung des Erbteils des Bruders wegen Pflichtteilsverletzung zu verlangen.» (Anmerkung: Ohne Erbteilung oder Einverständnis der Töchter kann die Mutter das Ferienhaus wegen des Grundbucheintrags gar nicht an den Sohn verkauft haben, deshalb könnte es in dieser Konstellation nur andere erbrechtliche Ansprüche geben, aber keine Beteiligung an der Wertsteigerung.)

Genug von zerstrittenen und frustrierenden Erben! Es soll hier auch die Rede sein von jenen, die das Erben und Streiten erst möglich machen. Also von den Erblässern – und zwar von den noch lebenden Erblässern. Diese denken nicht ständig an die künftigen Erben, sondern wollen sich, zu Recht, im hohen Alter noch gute Tage machen. Zum Beispiel möchten sie nochmals heiraten. Und wir fragen darum unseren Experten Thomas Gabathuler, was Frau O. zu tun hat.

Frau O. ist verwitwet. Sie hat zwei Kinder und mehrere Enkel. Voll im Trend liegend – man ist so alt, wie man sich fühlt – möchte sie mit 79 Jahren nochmals heiraten. Frau O. ist im Gegensatz zu ihrem künftigen Ehemann recht wohlhabend. Mit ihrer Gesundheit ist es aber nicht zum Besten bestellt, es ist anzunehmen, dass sie vor ihrem Mann stirbt. Wichtig aber sind ihr die Gefühle im Hier und Jetzt. Sie will den Zukünftigen finanziell gut absichern. Sie befürchtet aber auch, dass ihre Kinder zu kurz kommen könnten.

Gibt es einen Ausweg aus diesem Dilemma? «Sie kann ihren Partner begüns-



tigen, das ist ein ganz normaler Vorgang», sagt Gabathuler. Das Problem sei nur, dass beim Tod der Frau das Vermögen auf den Mann übergehe und in dessen Familie weitervererbt werde. Das geht Frau O. zu weit, das möchte sie verhindern. Das Vermögen soll wieder an ihre eigenen Nachkommen zurückfallen, wenn ihre späte Liebe stirbt.

«Das meistbenutzte Mittel in diesem Fall ist», so der Zürcher Anwalt, «dass man eine sogenannte Nacherbschaft verfügt.» Wobei es auch hier Varianten gibt: Frau O. kann verfügen, dass der Ehemann das ganze Vermögen verbrauchen

darf und die Nacherbschaft nur noch aus dem übrig bleibenden Rest des Vermögens besteht, oder sie kann verfügen, dass die Substanz erhalten bleiben müsse und dem Ehemann nur die Erträge aus dem Vermögen zustünden.

Wir prostern der 79-jährigen Braut und ihrem Bräutigam freudig zu und wünschen ihnen nur das Beste und viel Glück. Und wir hoffen, dass die Erben verstehen, dass sie noch ein bisschen warten müssen.

* In den hier geschilderten Fällen sind Fantasienamen gewählt worden.

Guter Rat ist nicht teuer

→ Thomas Gabathuler: «Erben und Vererben – Vom Testament bis zur Erbteilung: Das Wichtigste über Erbvorbezüge, Ehe- und Erbverträge, Willensvollstrecker und Pflichtteile», Saldo-Ratgeber, CHF 32.–, www.saldo.ch

→ Benno Studer: «Testament, Erbschaft – Wie Sie klare und faire Verhältnisse schaffen», Beobachter-Ratgeber, CHF 39.–, www.beobachter.ch

→ «Etwas Bleibendes hinterlassen – Wissenswertes zum Testament» heisst eine 20-seitige Broschüre von Pro Senectute. Sie informiert auch darüber, wie man die frei verfügbare Quote seines Erbes einem «guten Zweck» zukommen lassen kann. Zu beziehen bei Pro Senectute Schweiz, Geschäfts- und Fachstelle, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, Download: www.pro-senectute.ch/uploads/media/wissenswertes_zum_testament_d.pdf

→ Das Vermögenszentrum, vertreten an vielen Orten in der Schweiz, berät in den verschiedensten Finanzfragen, auch bei Fragen zu Testament und Erbschaft. Die erste Beratungsstunde, zu der Sie die wichtigsten Unterlagen mitbringen sollten, ist kostenlos. Danach erhält man eine Offerte. www.vermoegenszentrum.ch